

Hof einer von ihm ausgesuchten Person zur Bewirtschaftung zu übergeben, auch wenn dieser wirtschaftlich in Ordnung war. Der verlassene bäuerliche Besitz wurde entweder den staatlichen örtlichen Landwirtschaftsbetrieben oder einer Produktionsgenossenschaft zugeschlagen.

b) Bauern, die sich zum Eintritt in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft entschließen oder dazu genötigt werden (-> Erl. 1 zu Art. 20), verlieren weitgehend ihre aus dem Eigentum fließenden Rechte am Grund und Boden. Es heißt zwar im § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften²⁴, daß der in die Genossenschaft zur allgemeinen Nutzung eingebrachte Boden Eigentum der Mitglieder bleibt. Die Eintragungen im Grundbuch bleiben bestehen. Grund und Boden werden aber nicht als Einzeleigentum behandelt, sondern als genossenschaftliches Eigentum. Jedoch die wichtigsten aus dem Eigentum fließenden Befugnisse sind ihnen entzogen. Nach § 8 Abs. 2 a. a. O. erhält die LPG an dem Boden, der durch die Mitglieder eingebracht wird, das volle Nutzungsrecht. Außerdem ist das Recht des Produktionsgenossen, seinen Grundbesitz zu veräußern, eingeschränkt. Er darf ihn nur an den Staat, die LPG oder eines ihrer Mitglieder, das wenig oder kein Land besitzt, veräußern, so daß das Land der LPG erhalten bleibt (§ 7 Abs. 2 a.a.O.). Die einem Mitglied gehörenden eingebrachten Inventarstücke, Wirtschaftsgebäude sowie der eingebrachte Waldbestand, werden, wie es ausdrücklich heißt, genossenschaftliches Eigentum.

Artikel 25 Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.
Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik.

1. Bei Inkrafttreten der Verfassung waren die Bodenschätze und die Bergbaubetriebe bereits durch Landesgesetze enteignet¹. Energieanlagen waren durch Verordnung

²⁴ vom 3. 6. 1959 (GBl. I S. 577)

¹ Sachsen: Gesetz über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes vom 8. 5. 1947 (GS S. 202);
Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze vom 30. 5. 1947 (GBl. S. 87);